



DR. MARTIN RIEMER
RECHTSANWALT

RA Dr. Martin Riemer Pingsdorfer Str. 89 D-50321 Brühl/Rheinl.

An das
Landgericht Dortmund
Kaiserstraße 34

44135 Dortmund

**Fachanwalt für Versicherungs- und
Medizinrecht**

PINGSDORFER STR. 89
50321 BRÜHL / RHEINL.

TELEFON (02232) 50466-0
TELEFAX (02232) 50466-19

www.dr-riemer.de
kanzlei@dr-riemer.de

Aktenzeichen
Med-XX/17 - X ./ X

25. März 2025

Antrag im selbstständigen Beweisverfahren (§ 485 ZPO)

der Frau X,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer Str. 89,
50321 Brühl,

gegen

die X,

Antragsgegnerin,

wegen: Arzthaftung.

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin beantrage ich,

im Wege der Beweissicherung ohne mündliche Verhandlung das schriftliche Gutachten
eines medizinischen Sachverständigen über folgende Fragen einzuholen:

- 1. Welcher derzeitige medizinische Zustand besteht an den Brüsten der
Antragstellerin, insbesondere:**
 - a) Ist das Implantat in der linken Brust abgerutscht (disloziert)?**

- b) **Behindert das Implantat in der linken Brust die Funktionalität der Brust im anatomischen Aufbau des Körpers?**
 - c) **Sind die eingebrachten Implantate in den Brüsten der Antragsstellerin bezogen auf ihren Körper der Größe nach richtig ausgewählt oder ggf. zu groß/zu schwer?**
 - d) **Welche Funktionsstörungen (auch Schmerzen) lösen die beigebrachten Brustimplantate bei der Antragstellerin aus?**
 - e) **Sind Operationsnarben auf der Brust der Antragstellerin zu sehen und falls ja:**
 - **Wurden diese so gesetzt, dass sie dem fachmedizinischen Standard entsprechen?**
 - **Wie ist die Beschaffenheit dieser Narben (z.B. sind sie entzündet)?**
 - **Besteht die Indikation, diese Narben erneut (nachträglich) zu operieren oder anderweitig zu behandeln?**
2. **Hat die Antragsgegnerin der Antragstellerin bei der Entlassung am 28.6.2015 nach der Brustoperation vom 27.7.2015 zur OP-Nachsorge den zutreffenden BH verordnet?**
3. **Wurden bei der Brustoperation am 27.7.2015 oder der OP-Nachsorge in den Jahren 2015 und 2016 Behandlungsfehler verübt und falls ja: Liegt eine besonders schwere Verletzung des medizinischen Standards vor (grobe Behandlungsfehler)?**
4. **Sofern der Sachverständige Behandlungsfehler gemäß der Beweisfrage Ziffer 3 bejaht: Welche Folgen (z.B. Gesundheitsstörungen; funktionelle Einschränkungen; Schmerzen) sind hierauf zurückzuführen?**

Streitwert: 20.000 €

Zugleich wird

der X,

Streitverkündete,

gem. §§ 72 ff. ZPO

der Streit verkündet, verbunden mit der Aufforderung, dem Rechtsstreit auf Seiten der Antragstellerin beizutreten.

Das Gericht wird gebeten, der Streitverkündeten eine Mehrfertigung dieses Schriftsatzes alsbald zuzustellen und die Zustellung zu bescheinigen.

Zur Begründung:

Die Parteien streiten über die Ursachen und Folgen einer medizinischen (schönheitschirurgischen) Fehlbehandlung der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin im Jahr 2015, genauer im Juli 2015, sowie bei der OP-Nachsorge, die sich bis ins Jahr 2016 erstreckte.

Die chirurgische Behandlung fand am Geschäftssitz der Antragsgegnerin in X statt (Adresse: X), worüber die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts eröffnet ist (§ 32 ZPO).

Die Antragstellerin, geb. am XX.XX.XXXX, ist von Beruf Studentin im derzeit 7. Fachsemester Lehramt (Haupt-, Real-, Gesamtschule) und bei der X privat krankenversichert, sowie über ihre Mutter beihilfeberechtigt.

Nachdem sie längere Zeit schon mit dem Gedanken spielte, ihre von Natur aus zu kleinen Brüste chirurgisch vergrößern zu lassen, wandte sich die Antragstellerin ca. im April 2015 an die Antragsgegnerin nach Dortmund, weil sie von Freundinnen auf diese Firma aufmerksam gemacht worden war.

Die von der Antragsgegnerin vorgerichtlich überlassene Behandlungsdokumentation liegt als **Anlage A1** an.

1.

Die Antragstellerin beschreibt den Behandlungsverlauf bei der Antragsgegnerin wie folgt:

Am 20.5.2015 hatte sie den ersten (und einzigen) Termin bei der Antragsgegnerin in Dortmund zur Vorbesprechung der Brustoperation. Dabei wurde ein Aufklärungsgespräch geführt (vgl. den Aufklärungsbogen Anl. A1, S. 9 – 12). Die Antragstellerin dazu in persönlichen Worten in Anl. A1a.

Am 27.7.2015 fand sodann der OP-Termin statt. Die Antragstellerin reiste morgens gegen 8 Uhr an; um 10 Uhr erfolgte die Operation. Am Folgetag wurde sie um 8 Uhr aus der Klinik entlassen.

In der Folgezeit verspürte vor allem in der linken Brust, was bis heute anhält, starke Schmerzen.

Die Schmerzen in der rechten Brust sind heute nicht mehr da; die Antragstellerin hat jedoch das deutlich spürbare Gefühl, dass sie einen „Fremdkörper“ in sich trägt. Es handelt sich um ein Spannungsgefühl, weswegen sie permanent einen BH trägt (auch beim Schlafen). Es ist so, dass sie ansonsten die Hand unter die Brust halten müsste, da das Implantat

offenbar so groß/zu schwer ist. In waagerechter Position, wenn die Antragstellerin auf dem Rücken liegt, spürt sie die Druck in der rechten Brust hingegen nicht.

Die linke Brust ist bis heute schmerzhaft; insbesondere aus diesem Grund trägt sie den BH. Die Schmerzen werden hierdurch jedoch nur gelindert; sind gleichwohl jedoch noch vorhanden. Besonders schmerzhaft ist das Gefühl, wenn die Antragstellerin mit ihrer linken Brust anstößt, z.B. in einer Menschenmenge, sowie bei Bewegungen. Die Antragstellerin betreibt aus diesem Grund auch keinen Sport mehr. Der Schmerz äußert sich als unangenehmes Drücken bzw. Ziehen, so als ob er übergroßes Gewicht an ihr herabhängt.

Bereits als am 12.8.2015 die Fäden gezogen wurden, beklagte die Antragstellerin diese fortgesetzten Schmerzen, dass diese nur dann ausblieben, wenn sie Brüste anheben würde. Herr Dr. X äußerte, die Schmerzen nach ca. einem Jahr vorbei.

Hinzu kamen Probleme mit der Lunge, die im Zusammenhang mit der Brust-OP auftraten, weswegen sich die Antragstellerin im September 2015 an die Internistin und Lungenfachärztin Dr.med. X wandte. Die Ärztin konnte jedoch nur eine eingeschränkte Lungenfunktion feststellen; nicht aber deren Ursache. Inzwischen sind diese Beschwerden jedoch abgeklungen.

Für den 7.10.2015 hatte die Antragstellerin einen Kontrolltermin mit der Antragsgegnerin an deren Geschäftssitz in X vereinbart, der von der Antragsgegnerin jedoch abgesagt worden war, da Herr Dr. X inzwischen bei ihr ausgeschieden war.

In der Folgezeit bemühte sich die Antragstellerin um einen Ersatztermin, den die Antragsgegnerin jedoch nicht vergab, da sie noch nicht wusste, ob Herr Dr. X wiederkommen würde.

Der Kontrolltermin fand in X daher erst am 22.10.2017 statt, bei einem anderen Arzt. Dieser äußerte, es könne bis zu einem Jahr dauern, bis die Schmerzen verschwunden wären, sie solle bis dahin den Stück-BH tragen. Die Entwicklung der Antragstellerin wäre regelrecht und normal; eine Indiktion zu einer evtl. Nachoperation würde er (noch) nicht sehen.

Am 7.7.2016 stellte sich die Antragstellerin erneut in X bei der Antragsgegnerin vor, da die Schmerzen fortbestanden und das OP-Ergebnis auch in ästhetischer Hinsicht höchst unbefriedigend war: Die OP-Narben, die auf die Brust gesetzt worden waren, waren nach wie vor zu sehen, brannten fortgesetzt und waren berührungsschmerzhaft. An diesem Termin wurde die Antragstellerin wiederum von einem anderen Arzt behandelt. Dieser äußerte, man könne sehen, dass das linke Implantat deutlich abgerutscht war. Er vermutete, dass dies damit zusammenhänge, dass die Tasche, in der das Implantat angelegt wurde, nicht dieses nicht halten würde. Entweder sei die Tasche falsch angelegt oder das Implantat dort falsch lokalisiert worden.

Bis heute hat die Antragstellerin aus diesem Grund anhaltend Schmerzen, so dass sie ohne BH nicht mehr auskommen kann. Auf Schwimmen, Sauna und Sport muss sie aus diesem Grund verzichten.

In der weiteren Folge haben sich Rückenschmerzen eingestellt, wegen einer nach vorne gebeugten Fehlhaltung, die dann auch zu Kopfschmerzen übergegangen sind, was die Antragstellerin mit Rückenschule (Pilates) inzwischen jedoch weitgehend unter Kontrolle gebracht hat. Ich verweise im Übrigen hierzu auf ihre persönliche Schilderung in Anl. A1a, S. 2.

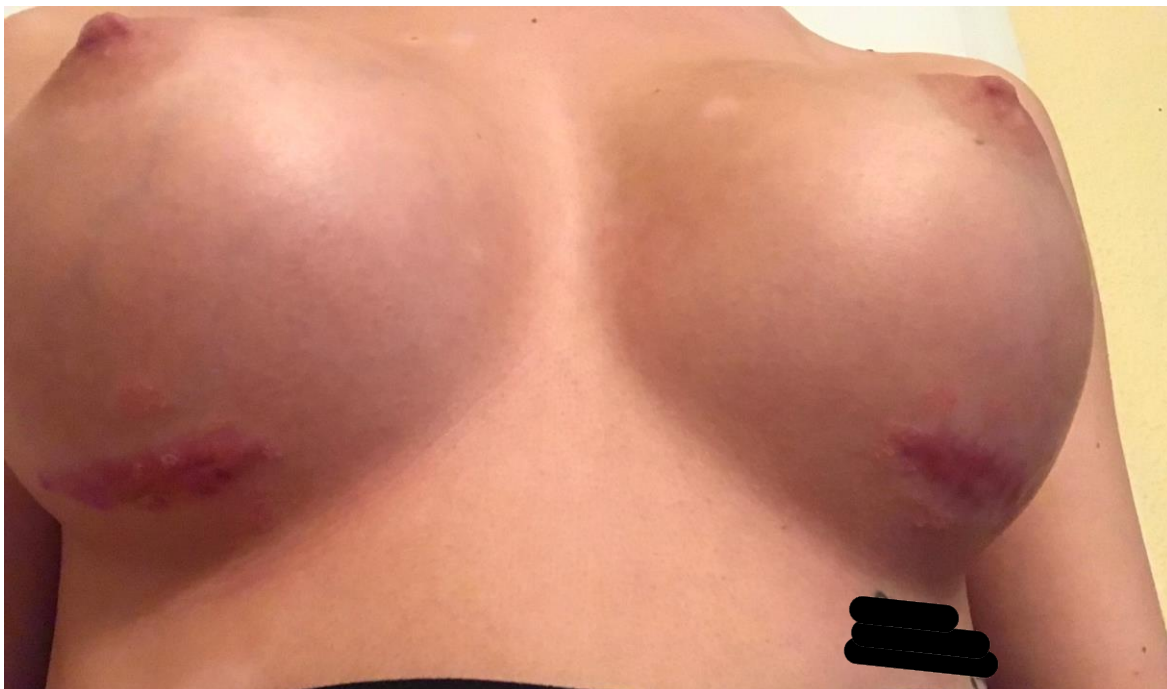
Beim Schlafen musste die Antragstellerin auf dem Rücken schlafen; ein Schlafen auf der Seite war nicht möglich, weil die Brüste ansonsten geschmerzt hätten.

Die Antragstellerin empfindet ihren jetzigen Zustand als deutlichen Verlust an Lebensqualität für sie als Frau, nicht nur die Dislokation des Implantats der linken Brust, sondern insbesondere auch die OP-Narben, die falsch (zu hoch; nicht in der Brusttasche) gesetzt wurden.

Beweis: Beiziehung der Behandlungsdokumentation der Antragsgegnerin
Sachverständigengutachten

Der Zustand nach der Brust-Operation bei der Antragsgegnerin stellt sich in Fotoaufnahmen heute wie folgt dar (diese Fotos wurden von ihr selber gefertigt):







Man kann auf diesen Fotoaufnahmen deutlich sehen, dass die Narben der Operation auf der Vorderseite der Brüste einfach fehlplatziert wurden, was sicherlich nicht dem Stand der Schönheitschirurgie entspricht, von diesen Stellen der Mamma her Implantate einzusetzen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Antragsgegnerin hat Vor-Nachher-Fotoaufnahmen von den Brüsten der Antragstellerin gefertigt, die mit der Behandlungsdokumentation jedoch nicht überlassen wurden (auch nicht der Behandlungsvertrag, den die Antragstellerin gezeichnet).

Zur Beschreibung des Unternehmens der Antragsgegnerin verweise ich auf deren Internet-Impressum (**Anl. A2**).

Weiter liegen an

- E-Mail-Verkehr zwischen den Parteien vom 18. und 19.9.2017 (**Anl. A3**)
- Schreiben des Unterfertigten an die Antragsgegnerin vom 21.9.2017 (**Anl. A4**)
- Schreiben des Unterfertigten an die Streitverkündete vom 21.9.2017 (**Anl. A5**)
- Schreiben des Unterfertigten an das Versicherungsbüro X vom 21.9.2017 (**Anl. A6**)
- Schreiben des Versicherungsbüros X vom 28.9.2017 mit Versicherungsunterlagen (**Anl. A7**)
- E-Mail der Antragstellerin vom 11.10.2017 (**Anl. A8**)
- Vertretungsanzeige der X vom 19.10.2017 (**Anl. A9**)
- Deckungszusage der X Rechtsschutzversicherung vom 13.10.2017 (**Anl. A10**)

2.

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts besteht der begründete Verdacht, dass die Antragstellerin aufgrund einer Schönheitschirurgischen Fehlbehandlung durch die Antragsgegnerin an ihrer Gesundheit geschädigt wurde, was im Hinblick auf die Platzierung der OP-Narben, der Auswahl der Implantatgröße und der Einbringung in die linke Brust als „grob fehlerhaft“ bewertet werden muss.

Da sich die Antragstellerin in Anschlussbehandlungen begeben muss, ist Eile geboten. Nach einer operativen Nachkorrektur wäre der Beweiszustand für ein Arzthaftungsverfahren später nicht mehr feststellbar.

Daher ist es zu Zwecken der Beweissicherung geboten, die Antragstellerin zunächst durch eine Gerichtssachverständigen begutachten zu lassen. Dieses scheint auch der insgesamt Erledigung des vorliegenden Streitfalles zu dienen, da davon auszugehen ist, dass die Haftpflichtversicherung der Antragsgegnerin, sollten durch diese zu vertretene Behandlungsfehler vorgefunden werden, freiwillig von sich aus in die Regulierung eintreten wird und ein Hauptsacheverfahren hiernach nicht mehr erforderlich sein wird.

Beweis: Sachverständigengutachten

In dieser Konstellation ist auch das Rechtsschutzinteresse für den Antrag zu 3 gegeben, da das Beweissicherungsverfahren zu Ergebnissen führen wird, die ein spätere gerichtliche Auseinandersetzung vermeidbar machen, da auf Basis des Gutachtens des Gerichtssachverständigen eine Einigung mit der Haftpflichtversicherung des Antragsgegners möglich erscheint.

3.

Zur Streitverkündung:

Diese begründet sich aus dem Interesse der Antragstellerin, die Streitverkündete auf Kosten in Haftung zu nehmen, welche die Antragsgegnerin aus medizinische Fehlbehandlung im Regresswege zu tragen hat. Ferner auch für versicherte Kosten wegen Komplikationen unter der Brust-Operation und deren Nachsorge, die gem. Ziffer 1 der Besondere Bedingungen für Beihilfeberechtigte und für Privatversicherte Anl. A7, S. 5 und 6) bei ihr versichert sind. Für diese Risiken hatte die Streitverkündete Versicherungsschutz gezeichnet. Die Versicherungsbedingungen sehen zwar unter den jeweiligen Ziffer 1.2 eine Begrenzung des Versicherungsschutzes auf einen Zeitraum von 24 Monaten vor, der jedoch einer AGB-Inhaltskontrolle nicht standhält.

Insoweit hat die Antragstellerin gegen die Streitverkündete aber auch unter dem Gesichtspunkt der Verjährungsunterbrechung gem. § 204 Abs. 1 Nr. 7 BGB ein Interesse an der Herbeiführung der Nebenintervention.

4.

Zur Erläuterung des Streitwerts:

Die Bemessung des Streitwerts steht im Ermessen des Gerichts und orientiert sich hieran an zwei Faktoren, dem Schmerzensgeldanspruch und dem drohenden materiellen Schaden.

Für das Schmerzensgeld würde ich angesichts des unklaren weiteren Verlaufs, der ständig vorhandenen Schmerzen und Einschränkungen in ihrer Partnerschaftsbeziehung einen Betrag von nicht unter 10.000 € ansetzen wollen, da die Antragstellerin heute erst 24 Jahre alt ist und sie diese Situation in ihrem Selbstwertgefühl als Frau und bei der Partnerwahl massiv belastet – und die zukünftige Entwicklung, ob und ggf. durch welche operativen Maßnahmen der Zustand korrigiert werden kann, gänzlich unklar ist. Es lässt sich nun nicht einfach „ein kleineres Implantat“ einsetzen, da die Brüste über inzwischen knapp 2 ½ Jahre gestrafft wurden.

Für den materiellen Schaden setze ich als unteren Wert für das Beweissicherungsverfahren lediglich einen Betrag in Höhe von weiteren 10.000 € an, für Nachoperationen, Heil-/Hilfsmittel, OP-Nachsorge und ggf. Verdienstausschlag / Nachteile für das berufliche Vorankommen an..

Das Rechtsschutzinteresse ist demnach insgesamt zu bejahen.

Dr. Martin Riemer
- Rechtsanwalt -

Anlagen
A1 – A10

Verteiler
Original Gericht; zwei beglaubigte Abschriften